

§. 6. So lassen es auch die Stände dieses Creyßes bey dem, Reichs-Ma-
so der Moderation und Ergänzung der Reichs-Matricul halben, da-
mals aber verabschiedet bewenden. tricular-Sa-
chen.

§. 7. Und obwohl auf jüngsten Creyßtag unter andern auch Be-
richt geschehen, daß im Niedersächs. Creyß zu Schleswig, und in ei-
nem Dorff bey Hamburg Steinbeck genant wider die Reichs-Ord-
nung geringe doppelte Schilling defgleichen durch den Bischoff zu Pa-
derborn im Westphalischen Creyß geringe Groschen deren einer mehr
nicht, als 8. pf. geschlagen werden sollen, man auch derowegen Her-
zog Hans Adolph zu Holstein, sowohl als der Nieder-Sächs. Creyß
und den Bischoff zu Paderborn geschrieben hat, dieweil aber die Creyß-
Stände darauf nicht beantwortet worden, und doch vor nöthig ach-
ten, daß derselbe Mißbrauch abgeschafft werden möge, So ist ferner
bedacht, daß an dieselben Orth nochmals geschrieben, auch die Kay-
serl. Maj. ersucht werden solle, dasselbe Münzen an denen Orthen mit
Ernst abzuschaffen. Von Abstel-
lung der
Münz-Ge-
brechen in
den untern
R. Craysen.

§. 8. Als auch darneben Erinnerung geschehen ist, daß den Chur-
fürsten Sachsen und Brandenburg, sowohl als dem Fürstl. Hauße
Pommern, derselben ausgelegten Zehrung uf den bishero gehaltenen
Deputation-Tagen, auch uf dem Tage zu Nürnberg, wiederum er-
stattet werden sollte, defgleichen auch, daß die Quittanz über die Rech-
nung des Creyß-Kasten noch nicht erfolget, so ist solches sowohl als
die Rechnung der Ausgaben, zu Bezahlung der 1000. Pferde, so
1598. in Ungern geschicket worden, bis uf den Probation-Tag, wel-
cher in der Zahlwochen des Michaelis-Marcks dieses Jahrs zu Leip-
zig gehalten zu werden pflegen, verschoben. Von Erstat-
tung verschie-
dener Cray-
ses wegen ge-
thanen Aus-
lagen.

§. 9. Ferner hat der Churfürst zu Sachsen, Unser Gn. Herr von
wegen des Creyß-Obristen Amts, welches Hochgedachter Herzog Frie-
drich Wilhelm zu Sachsen Unser auch gnädigster Herr, verwaltet,
die gewöhnliche Pflicht uf die von Ihro Fürstl. Gnd. gegen hoche-
meldten Churfürsten zu Sachsen geschehenen Erklärung, vermöge der
Reichs-Ordnung leisten lassen wollen, wie dann Ihro Churfürstl. Gnd.
auch derselben Ráthe ein Special-Vollmacht darzu mitgeben. Verschobene
Verpflich-
tung des
Crayß-Obri-
sten.

Dieweil aber die andern Stände darauf zu diesemahl nicht ver-
warnt, noch auch mit gnugsamen Befehl diesmal versehen worden,
so ist solche Pflichtleistung bis uf den Probation-Tag, welcher im Mi-
chael. Marck zu Leipzig gehalten zu werden pfleget, verschoben worden.

§. 10. Und nachdem der Durchlauchtige Hochgeborne Fürst und
Herr, Herr Johannis Friedrich, Herzog zu Stettin, Pommern &c.
D 2 Ersetzung des
Nach- und zu-
geordneten
Amts.